

Passordnung

der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V.

in der Fassung vom 13. März 2005, Beschluss der Bundesversammlung

§1

- 1.1 Die Mitgliedschaft bei einem über den Landesverband der DJJU angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Pass der DJJU nachgewiesen.
- 1.2 Ein DJJU-Pass ist für jedes Mitglied nach spätestens vier Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Pass muss die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Pass verspätet ausgestellt, so sind Sichtmarken der DJJU in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden.
- 1.3 Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Sichtmarken der DJJU nachgewiesen. Die erste DJJU-Sichtmarke wird durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet.
- 1.4 Ein DJJU-Pass ist nur gültig mit der DJJU-Jahressichtmarke des laufenden Jahres. Die Sichtmarke des laufenden Jahres muss sich ab dem 1. Februar im Pass befinden. Sie hat Gültigkeit bis Ende Januar des Folgejahres.

§2

2.1 Der DJJU-Pass enthält folgende Angaben über den Inhaber:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Lichtbild und Unterschrift des Inhabers
- d) Nationalität

2.2 Der DJJU-Pass enthält außerdem Angaben über:

- a) Name des Vereins
- b) Eintrittsdatum
- c) Ausstellungsdatum
- d) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
- e) Wechsel des Vereins, mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für den alten Verein und Eintritt in den neuen Verein
- f) den Verein, für den eine Startberechtigung besteht

2.3 Jede Änderung einer DJJU-Passeintragung (§ 2 Zif. 1 a-d, Zif. 2 a-c,f) muss durch den Landesverband bestätigt werden.

2.4 Ist der Inhaber bei Ausstellung des DJJU-Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein neues Passbild einzuheften.

§3

3.1 Zur Teilnahme bei Veranstaltungen ist der Besitz des DJJU-Passes als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Pass eingetragen ist.

3.2 In den DJJU-Pass können eingetragen werden:

- a) Landesverbands- und Bundesämter
- b) Kampfrichter- und Prüferlizenzen, Übungsleiterlizenzen
- c) Teilnahme an Lehrgängen
- d) sportliche Erfolge
- e) sportärztliche Untersuchungen

3.3 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über den Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Pass dem Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.

3.4 Alle übrigen Eintragungen, Erfolge, Jahressichtvermerke u.ä. werden durch den Landesverband, über Bundesämter durch die DJJU und über sportärztliche Untersuchungen vom Arzt vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§4

4.1 Für die Ausstellung von DJJU-Pässen ist der Landesverband zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen DJJU-Pass besitzen. DJJU-Pässen, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.

4.2 Bei Verlust des DJJU-Passes ist eine Zweitausfertigung zu beantragen und auszustellen.

4.3 Verstöße gegen die DJJU-Passordnung werden durch die Rechtsordnung geahndet.